



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

an:

Jagdbehörden

– per E-Mail –

Bearbeitet von

XXXXX

nachrichtlich:

untere Naturschutzbehörden

– per E-Mail –

E-Mail

XXXXX

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

./.

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

XXXXX

Durchwahl 0511 120-

XXXXX

Hannover

07.04.2026

## **Erläuterungen zu den Empfehlungen zur Bejagung der Tierart Wolf bis zum Erlass eines niedersachsenweiten revierübergreifenden Managementplans**

Vor dem Hintergrund einiger Nachfragen wird Ihnen eine Erläuterung zu der am 02.04.2026 übersandten Handlungsempfehlung zur Bejagung der Tierart Wolf übermittelt.

### **1. Erhaltungszustand – maximal entnehmbare Wolfsindividuen**

Bei der genannten Höchstanzahl von 27 schadenstiftenden Wölfen im Jagdjahr 2026/2027 handelt es sich um eine vorläufige Zahl auf Grundlage des NLWKN Wolfs-Monitorings in Niedersachsen. Diese Zahl stellt sicher, dass der gute Erhaltungszustand nicht gefährdet wird.

In der übersandten Handlungsempfehlung heißt es wörtlich:

*„Für das Jagdjahr 2026 / 2027 ist diese Zahl nach Berechnung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz für die atlantische Region auf maximal 22 adulte, territoriale Wölfe (inkl. Fallwild) zu beziffern. Für die kontinentale Region sind es maximal 5 adulte, territoriale Wölfe (inkl. Fallwild).“*

Bei den 27 Wölfen handelt es sich um adulte territoriale Tiere, die aktiv an der Reproduktion teilnehmen. Dies sind Elterntiere, die in der Regel älter als zwei Jahre sind. Bezieht man die vorliegende Erläuterung auf das Jagdjahr 2024/2025 zeigt sich, dass es 54 Fallwildwölfe gegeben hat, wobei lediglich drei dieser Tiere in die Kategorie „territorial, adult“ gefallen wären. Lediglich diese drei Tiere wären bei einer maximalen Anzahl an entnehmbaren Wölfen anzurechnen. Wäre für das vergangene Jagdjahr bereits eine Abschusszahl von 27 festgelegt worden, wären von diesen 27 Tieren drei abzuziehen gewesen, so dass 24 Wölfe hätten geschossen werden dürfen.



**Dienstgebäude**  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus**  
Linie 120  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
0511 120-0  
**Telefax**  
0511 120-2385

**E-Mail**  
Poststelle@ml.niedersachsen.de  
**StNr**  
25/252/02265  
**UST-ID**  
DE813782823

**Bankverbindung**  
Empfänger:  
**Niedersächsische Landeshauptkasse**  
Nord/LB  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

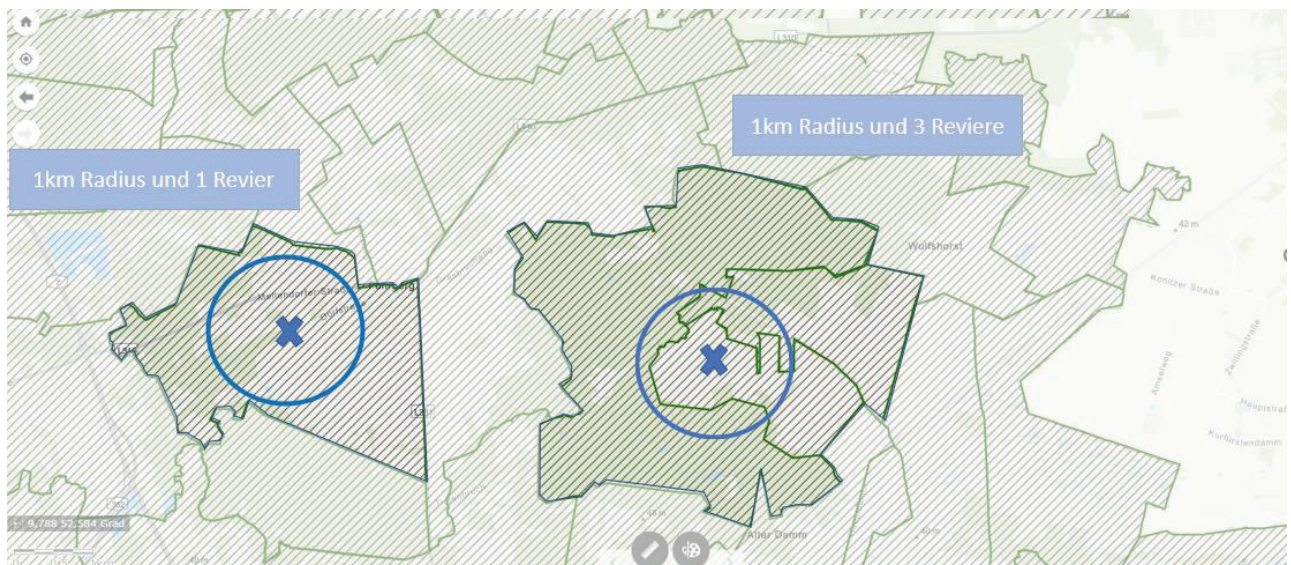
## 2. Radiusangabe

Die Bejagung mittels Schnellabschuss dient dem übergeordneten Ziel, im Rahmen des Herdenschutzes möglichst den schadensstiftenden Wolf zu erlegen. Dies geschieht durch den unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit einem Rissereignis. Adulte, territoriale Wölfe kehren mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zum Rissort des auslösenden Rissereignisses zurück.

Die räumliche Freigabe bezieht sich ausdrücklich auf sämtliche durch den 1-Kilometer-Radius (2 km Durchmesser) angeschnittenen Jagdreviere, unabhängig davon, wie viel Revierfläche tatsächlich innerhalb des Radius liegt. Bereits die Fläche innerhalb des Radius umfasst 314 Hektar und wird je nach Reviergröße entsprechend erweitert.

Die nachfolgenden Darstellungen des Freigaberadius in den zwei verschiedenen Reviersituationen verdeutlicht, dass in den Revierkonstellationen durch die Regelung die Freigabe für ein Vielfaches der Revierfläche innerhalb des 1-km-Radius erteilt wird.

In dem linken Teil der Abbildung liegt das Rissgeschehen (dargestellt durch das x) und der 1-Kilometer-Radius (dargestellt durch den Kreis) in der Mitte eines Jagdrevieres, so dass die Freigabe auf dieses Revier begrenzt ist. In dem rechten Teil der Abbildung schneidet der 1-Kilometer-Radius drei Reviere an, so dass die Jagd in diesen Revieren vollflächig erfolgen kann.



Im Auftrag

gez.  
XXXXX